

## **Stellungnahme des DOSB anlässlich einer Anhörung im Finanzausschuss im Deutschen Bundestag am 14. Oktober 2019 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/12436)**

Aus Sicht des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) besteht dringender Bedarf die Rahmenbedingungen für ehrenamtlich engagierte Menschen im Sport zu erleichtern. Der DOSB hat dazu im April 2019 einen umfassenden Forderungskatalog erstellt, den wir der Vollständigkeit halber an unsere Stellungnahme angehängt haben.

Der der Beratung am 14. Oktober 2019 zu Grunde liegende Gesetzentwurf (**BT-Drucksache 19/12436**) bietet konkrete steuerrechtliche Ansätze zur Förderung des Ehrenamtes.

### **Einleitung:**

Der gemeinnützige Sport in Deutschland mit seinen rund 90.000 Vereinen und über 27 Millionen Mitgliedschaften ist die größte Personenvereinigung in unserem Land und unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) organisiert. Mit seinen bis zu sieben Millionen Menschen, die sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft engagieren, ist der Sport ein starker Pfeiler unserer Zivilgesellschaft und sorgt Tag für Tag für wertvolle menschliche Begegnungen, Gemeinschaftserlebnisse und Lebensfreude.

Um dieses weltweit einmalig erfolgreiche Organisationsmodell von Zivilgesellschaft nachhaltig zu sichern, muss gerade in Zeiten von dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen die Politik ein verlässlicher Partner des gemeinnützigen Sports und seiner Engagierten sein. Daher hat es der DOSB ausdrücklich begrüßt, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag die Aufgabe gestellt hat, das Ehrenamt in Deutschland zu stärken. Um dies zu unterstützen haben wir Forderungen aus Sicht des Sports aufgestellt, mit denen wir vor allem den Fokus auf rechtliche und steuerrechtliche Erleichterungen legen, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, ganz konkret und vor Ort ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, attraktiv zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

Diese hat der DOSB am 30. April 2019 in einem Forderungskatalog zur Stärkung des Ehrenamts veröffentlicht, der steuerrechtliche Erleichterungen zur Unterstützung des gemeinnützigen Sports enthält.

## Ergänzungsbedarf zum Gesetzentwurf:

### ***Einkommensteuer***

Die Anhebung des Übungsleiterfreibetrages von 2.400,- EUR auf 3.000,- EUR pro Jahr (**§ 3 Nr. 26 EStG**),

#### **§ 3 Nr. 26 EStG**

- Status quo: Der im Gesetz aufgeführte Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in beläuft sich auf 2.400 € / Jahr.
- Änderungsvorschlag:  
**„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, ....bis zur Höhe von ~~2.400,-Euro~~ 3.000,- Euro im Jahr...“**
- Begründung: Eine Anhebung des Freibetrages auf 3.000 € / Jahr ist geboten, da es neben dem Ausgleich der allgemeinen Teuerung darum geht, Anreize zur Übernahme entsprechender Funktionen zu bieten. So fällt es zunehmend schwerer Personen zu finden, die die wichtige pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Seniorensport, ausüben.

Die Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720,- EUR auf 840,- EUR pro Jahr

**(§ 3 Nr. 26 a EStG)**

#### **§ 3 Nr. 26 a EStG**

- Status quo: Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen (sog. Ehrenamtszuschale) sind bis dato bis zu einer Höhe von 720 € / Jahr von der Steuer freigestellt.
- Änderungsvorschlag:  
**„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten...bis zur Höhe von ~~720-Euro~~ 800 Euro im Jahr...“**
- Begründung: Die von diesem Freibetrag betroffene Personengruppe bildet das Rückgrat der Vereinsorganisation und hat besondere Anerkennung verdient. Eine Anhebung auf 840 € im Jahr ist deshalb geboten. Die mit Blick auf § 3 Nr. 26 EStG gefundene Argumentation greift auch hier, zumal beide Vorschriften – § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG – in gleicher Forderungshöhe auch Gegenstand einer Bundesratsinitiative des Jahres 2018 gewesen sind

### **Abgabenordnung**

Die Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000,- EUR auf 45.000,- EUR pro Jahr (**§ 64 Abs. 3 AO**)

#### **Freibetrag Körperschafts- und Gewerbesteuer**

- Status quo: Die Körperschafts- und Gewerbesteuerfreigrenze für Umsätze im einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beträgt gemäß § 64 Abs. 3 AO 35.000 € / Jahr.
- Änderungsvorschlag:  
**„Übersteigen die Einnahmen...insgesamt nicht ~~35.000-Euro~~ 45.000 Euro im Jahr...“**
- Begründung: Diese Freigrenze ist - im Rahmen einer Vereinheitlichung zu der in § 67 a Abs. 1 AO bezifferten Freigrenze für Zweckbetriebe von sportlichen Veranstaltungen - auf 45.000 € anzuheben. Neben dem Aspekt einer Vereinheitlichung ist eine inflationsbedingte Minderung der Freigrenze festzustellen: Berücksichtigt man die Inflation seit dem Jahr 1990 entspricht eine Anhebung der Freigrenze auf 45.000 Euro der Kaufkraft, die 60.000 DM im Jahr 1990, also bei Einführung der Freigrenze, hatte. Insofern wäre es keine Erhöhung, sondern lediglich die gebotene inflationsbedingte Anpassung dieser Freigrenze.

Eine verstärkte Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in dieser Form kommt konkret an der Basis an, stärkt die bereits ehrenamtlich Tätigen und erhöht die Motivation für weitere Personen, sich als Übungsleiter\*innen und im Vorstand der Sportvereine zu engagieren.

### **Änderungsbedarf zum Gesetzentwurf:**

#### **geplante Änderung der §§ 4 Nr. 21 und 22 UstG.**

Allein in der DOSB- Lizenzausbildung zum/zur Trainer/in, Übungsleiter/in und Vereinsmanager/in existieren in Deutschland über 590.000 DOSB-Lizenzen. Diese müssen regelmäßig durch Fortbildungen verlängert werden, sonst verfallen sie. Jährlich werden 45.000 Lizenzen neu ausgestellt. Es sind beim DOSB über 800 Konzeptionen für Ausbildungsgänge im Rahmen der DOSB Lizenzausbildung akkreditiert. Sämtliche Aus- und Weiterbildungen dienen nicht der

beruflichen Bildung, die Lizenzinhaber sind nicht im bezahlten Sport tätig, sondern im rein ehrenamtlichen Bereich. All diese Ausbildungen sind notwendig, damit die Ehrenamtlichen im Sport ihre Tätigkeit qualifiziert ausüben können.

Bisher wurde die Umsatzsteuerfreiheit von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durch gemeinnützige Einrichtungen unter § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG steuerfrei gestellt, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet wurden. Nun ist eine Änderung der Befreiungsvorschrift in Form einer Zusammenfassung der aktuellen Steuerbefreiungen § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG und § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG unter einem neuen § 4 Nr. 21 Buchstabe a) UStG beabsichtigt. Bei der Neuregelung wird nach Auskunft des BMF zufolge ausschließlich dem (berechtigten) Anliegen Rechnung getragen, eine Anpassung an europäisches Recht vorzunehmen.

In Bezug auf das EUGH-Urteil v. 14.3.2019 – Rs. C-449/17 (betreffend Leistungen einer gewerblichen Fahrschule) und den darin bestätigten Grundsätzen halten wir die geplante Umsetzung für nachvollziehbar und die Anpassung an Europäisches Recht sicherlich auch geboten. Der Änderungsvorschlag setzt die Vorgaben des angesprochenen Urteils des EuGH zu Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MWStSystRL konsequent um, indem er auf die Zielsetzung der Ausbildung abstellt, die nach Art. 132 Buchstaben i und j der schulischen oder berufsbezogenen Aus- oder Fortbildung dienen muss.

Wir sind indes der Auffassung, dass die Neuregelung dabei verkennt, dass – vermutlich unbeabsichtigt – Bestandteile der alten Vorschrift, die sich vollständig im Rahmen europäischen Rechts hielten, mit „wegeregelt“ werden. Denn nach der bisherigen Norm waren eben auch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von gemeinnützigen Einrichtungen, soweit sie nicht der schulischen oder berufsbezogenen Aus- und Fortbildung dienen, umsatzsteuerfrei.

Dies war und ist jedenfalls insoweit kein Verstoß gegen Europäisches Recht, als solche Leistungen im Zusammenhang mit dem Sport stehen. Denn nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe m MWStSystRL sind eben auch bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben, steuerfrei zu stellen. Solche Leistungen, die eben vor allem sämtliche Bildungsleistungen im gemeinnützigen Sport sind, die gerade nicht der beruflichen Tätigkeit dienen, wohl aber der Befähigung zur Ausübung des Sports, waren

bislang europarechtskonform (!) durch den aktuellen § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG von der Umsatzsteuer befreit und wären dies nach der Neuregelung nicht mehr. Diese Leistungen waren gerade nicht Gegenstand der Prüfung des oben zitierten Urteils. Es gibt also keine europarechtliche Indikation, mit der Neuregelung nicht nur die europarechtlich gem. Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MWStSystRL gebotene Beschränkung auf den beruflichen Bereich vorzunehmen, sondern auch solche Leistungen umsatzsteuerpflichtig zu stellen, die nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe m MWStSystRL berechtigt umsatzsteuerfrei bleiben könnten. Genau dies, nämlich die Beseitigung eines europarechtskonformen Teils der bisherigen Vorschrift, würde aber durch den aktuellen Entwurf erreicht.

Mit der geplanten Neufassung geht dadurch – ohne dass dies europarechtlich geboten wäre und nach unserer Einschätzung vermutlich unbeabsichtigt - eine deutliche Einschränkung gegenüber der alten Rechtslage einher, da Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art von gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich des Sports, soweit sie nicht der schulischen oder berufsbezogenen Aus- und Fortbildung dienen, als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln wären. Insbesondere im Sport würde die geplante Änderung nach unserem Verständnis dazu führen, dass der professionelle Bereich der Trainerausbildung, etc. umsatzsteuerfrei bleiben würde, während im ehrenamtlichen Amateurbereich die Umsätze für Aus- und Fortbildungen, beispielsweise Trainerlizenzen im Kinder- und Jugendbereich, steuerpflichtig werden würden. Die Verbände, die Träger dieser dem gemeinnützigen Zweck dienenden Ausbildungen sind, agieren insoweit nicht im wirtschaftlichen Bereich und könnten somit auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sie müssten daher im Ergebnis die bislang allenfalls kostendeckenden Gebühren um 19% anheben. Durch die daraus resultierende Gebührenerhöhung wird eine Teilhabe am Fortbildungsangebot für ehrenamtlich Tätige deutlich erschwert.

Auch der Bundesrat fordert in seinen Empfehlungen der Ausschüsse vom 10.09.19, (Drucksache 356/1/19) dazu auf, alle auf nationaler Ebene vorhandenen Spielräume zu nutzen, um ein lebenslanges Lernen und eine Teilhabechance unabhängig von der beruflichen Verwertbarkeit zu ermöglichen. Die Verbände legen aus gutem Grund einen Schwerpunkt auf die bestmögliche Qualifizierung der Menschen, die im gemeinnützigen Sport anleitend und betreuend tätig sind.

Es gilt, dieses gesellschaftlich wichtige Engagement im Sport zu stärken und zu fördern und nicht durch eine zusätzliche Besteuerung einzuschränken.



## **„Stärkung des Ehrenamts“**

**(Steuer-)rechtliche Erleichterungen zur Unterstützung des gemeinnützigen Sports**

**vorgelegt vom DOSB im April 2019**

Der gemeinnützige Sport in Deutschland mit seinen rund 90.000 Vereinen und über 27 Millionen Mitgliedschaften ist die größte Personenvereinigung in unserem Land und unter dem Dach des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) organisiert. Mit seinen bis zu sieben Millionen Menschen, die sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft engagieren, ist der Sport ein starker Pfeiler unserer Zivilgesellschaft und sorgt Tag für Tag für wertvolle menschliche Begegnungen, Gemeinschaftserlebnisse und Lebensfreude.

Um dieses weltweit einmalig erfolgreiche Organisationsmodell von Zivilgesellschaft nachhaltig zu sichern, muss gerade in Zeiten von dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen die Politik ein verlässlicher Partner des gemeinnützigen Sports und seiner Engagierten sein. Daher hat es der DOSB ausdrücklich begrüßt, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag die Aufgabe gestellt hat, das Ehrenamt in Deutschland zu stärken. Mit dem hier vorliegenden Papier möchten wir vor allem den Fokus auf rechtliche und steuerrechtliche Erleichterungen legen, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, ganz konkret und vor Ort ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen, attraktiv zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

Es sind zahlreiche weitere Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts denkbar, wie bspw. zurechtlegungsrechtliche Erleichterungen oder der Abbau von bürokratischen Hürden, die aber nicht Teil dieses Forderungskataloges sind.

Anbei finden Sie zunächst eine Übersicht der Erleichterungen im steuerlichen Bereich sowie in der Abgabenordnung, bevor diese im Anhang mit ausführlichen Begründungen zu finden sind.

Für einen Dialog über die vorgeschlagenen Erleichterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Frankfurt, den 30. April 2019**

**Alfons Hörmann**  
**DOSB-Präsident**

**Veronika Rücker**  
**DOSB-Vorstandsvorsitzende**

## **„Stärkung des Ehrenamts“**

### **1. Steuern und Abgaben**

- 1. Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 2400 € auf 3000 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG).**
- 2. Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € pro Jahr (§ 3 Nr. 26 a EstG).**
- 3. Anhebung der Freigrenze „bezahlter Sportler“ von 400 € auf 450 € pro Monat**
- 4. Bundeseinheitliche Anhebung der Freigrenze für Aufmerksamkeiten auf 60 € (§ 52 AO).**
- 5. Anpassung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 € auf 45.000 € pro Jahr (§ 64 Abs. 3 AO).**
- 6. Klarstellung der Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands-  
spenden.**
- 7. Zuordnung der Einnahmen für die Betreuung in Ganztagschulen durch gemein-  
nützige Sportvereine zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb.**
- 8. Aufnahme der Freiwilligendienste in den Katalog der steuerfreien Leistungen (§  
4 UStG).**
- 9. Klarstellung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass, dass die Steuerbefreiung für  
Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen allen gemeinnützigen  
Vereinen gewährt wird (§ 4 Nr. 23 UStG).**
- 10. Sicherstellung der vollständigen Steuerfreiheit von öffentlichen Zuschüssen im  
Leistungsaustausch zwischen öffentlichen Zuwendungsgebern und Sportorgani-  
sationen.**
- 11. Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 25.000 € pro Jahr (§ 19  
UStG).**

12. Rechtssichere Klarstellung durch die Finanzverwaltung, dass weitergeleitete öffentliche Zuschüsse mangels Leistungsaustausch als nicht steuerbar zu behandeln sind.
13. Rechtssichernde Klarstellung durch die Finanzverwaltung, dass es sich bei Weiterleitungen von Zuwendungen im Veranstalter-Ausrichter-Verhältnis um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.
14. Rechtssichernde Klarstellung, dass Spielgemeinschaften oder ähnliche temporäre Kooperationsformen zwischen gemeinnützigen Vereinen auch aus steuerlicher Sicht als gemeinnützig angesehen werden.
15. Befreiung von gemeinnützigen Organisationen von der Grunderwerbsteuer
16. Absicherung der Mindestlohn-Regelungen für den Bereich der „entlohnten Sportler“.

## 2. Hemmnisse für Engagement abbauen

- Freistellung für Vereine von den DSGVO-Auflagen bei Erfüllung der folgenden, belegbaren Kriterien: 1. weniger als 300 Mitglieder, 2. weniger als 2 hauptamtliche Kräfte, 3. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im steuerlich nicht relevanten Rahmen.
- Kopplung der Haftungsbegrenzung von Vereinsmitgliedern nach § 31a und § 31b BGB nicht an die fixe Zahl der Vergütung von 720,- €, sondern an die jeweils gültigen Höhen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EstG) und des Übungsleiterfreibetrags (§3 Nr. 26 EstG).
- Weiterentwicklung des erweiterten Führungszeugnisses hin zu einer vereinfachten Abfragemöglichkeit (z.B. Negativ-Attest) sowie Umformulierungen im § 72a SGB VIII, die eine verlässliche arbeits- und datenschutzrechtliche Regelung erlauben, die einem wirksamen Kinderschutz gerecht wird.

## Anhang:

### Erläuterungen und Begründungen zu Steuern und Abgaben:

#### A. Einkommensteuer

##### 1. § 3 Nr. 26 EStG

- Status quo: Der im Gesetz aufgeführte Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in beläuft sich auf 2.400 € / Jahr.
- Forderung: Eine Anhebung des Freibetrages auf 3.000 € / Jahr ist geboten, da es neben dem Ausgleich der allgemeinen Teuerung darum geht, Anreize zur Übernahme entsprechender Funktionen zu bieten. So fällt es zunehmend schwerer Personen zu finden, die die wichtige pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Seniorensport, ausüben.

##### 2. § 3 Nr. 26 a EstG

- Status quo: Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen (sog. Ehrenamtspauschale) sind bis dato bis zu einer Höhe von 720 € / Jahr von der Steuer freigestellt.
- Forderung: Die von diesem Freibetrag betroffene Personengruppe bildet das Rückgrat der Vereinsorganisation und hat besondere Anerkennung verdient. Eine Anhebung auf 840 € im Jahr ist deshalb geboten. Die mit Blick auf § 3 Nr. 26 EStG gefundene Argumentation greift auch hier, zumal beide Vorschriften – § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EstG – in gleicher Forderungshöhe auch Gegenstand einer Bundesratsinitiative des Jahres 2018 gewesen sind

## **B. Abgabenordnung**

### **3. Zweckbetrieb allgemein**

- Status quo: Die bislang als Merkmal für die Zuordnung zum Begriff „bezahlter Sportler“ geltenden Betragsfreigrenze für monatliche Bezüge beträgt 400 €.
- Forderung: Dieser Betrag ist gemäß dem Minijob-Höchstbetrag auf 450 € pro Monat anzupassen.

### **4. Zuwendungen an Mitglieder**

- Status quo: Als Maßstab zur Prüfung, ob ein Verein an sein Mitglied eine im Sinne der Selbstlosigkeit gemäß § 52 AO nicht erlaubte Zuwendung getätigt hat, wird bis dato die bis zum 31.12.2014 geltende einkommensteuerrechtliche Freigrenze für Aufmerksamkeiten von 40 € herangezogen. Einzelne Länder haben diese Grenze in Anlehnung an die ab dem 1.1.2015 geltende aktuelle Freigrenze für Aufmerksamkeiten auf 60 € erhöht.
- Forderung: Die Freigrenze ist vereinheitlichend an die ab dem 1.1.2015 geltende aktuelle Freigrenze für Aufmerksamkeiten in Höhe von 60 € anzupassen.

### **5. Freibetrag Körperschafts- und Gewerbesteuer**

- Status quo: Die Körperschafts- und Gewerbesteuerfreigrenze für Umsätze im einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beträgt gemäß § 64 Abs. 3 AO 35.000 € / Jahr.
- Forderung: Diese Freigrenze ist - im Rahmen einer Vereinheitlichung zu der in § 67 a Abs. 1 AO bezifferten Freigrenze für Zweckbetriebe von sportlichen Veranstaltungen - auf 45.000 € anzuheben. Neben dem Aspekt einer Vereinheitlichung ist eine inflationsbedingte Minderung der Freigrenze festzustellen: Berücksichtigt man die Inflation seit dem Jahr 1990 entspricht eine Anhebung der Freigrenze auf 45.000 Euro der Kaufkraft, die 60.000 DM im Jahr 1990, also bei Einführung der Freigrenze, hatte. Insofern wäre es keine Erhöhung, sondern lediglich die gebotene inflationsbedingte Anpassung dieser Freigrenze.

### **6. Aufwandsspenden**

- Status quo: Bei den Sportvereinen und –verbänden herrscht Unklarheit über die notwendigen Voraussetzungen zur Statthaftigkeit einer Erteilung von

Zuwendungsbestätigungen für nicht geltend gemachten Aufwand. Diesbezügliche Beanstandungen führten bereits zur Aberkennung der Gemeinnützigkeitseinstufung.

- Forderung: Die Finanzverwaltung möge die Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden konkretisieren und klarstellen.

## **7. Schülerbetreuung in Ganztagschulen**

- Status quo: Leistungen, die Sportvereine im Rahmen der Schülerbetreuung für Ganztagschulen erbringen, werden vom Bundesfinanzministerium als Dienstleistungen dem ertragssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet. Neben der entstehenden Steuerlast können die Vereine demzufolge in diesem Bereich nicht die Übungsleiterpauschale zur Leistungsvergütung nutzen, da diese nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb zum Einsatz kommen darf.
- Forderung: Da die Schülerbetreuung unstrittig unmittelbar im öffentlichen Interesse erfolgt, sind die Einnahmen für diese Leistungen per neuem Anwendungserlass dem ertragssteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen.

## **C. Umsatzsteuer**

### **8. Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst**

- Status quo: Es besteht Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich der Leistungen im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes. Trotz der Erbringung gleicher Leistungen sind die Wohlfahrtsverbände gegenüber dem Sport bessergestellt.
- Forderung: Freiwilligendienste sind Bildungsangebote. Die Tatsache, dass diese Leistungen im Bereich der Wohlfahrtsverbände steuerbefreit sind, im Sport jedoch nicht, ist nicht nachvollziehbar. Der Sport fordert die Aufnahme sämtlicher dieser Leistungen in den Katalog der steuerfreien Leistungen in § 4 UStG.

### **9. Umsatzsteuer und Änderungen im Anwendungserlass**

- Status quo: Per BMF-Schreiben vom 26.01.2017 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG für Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nur noch dann gewährt wird, „wenn diese Einrichtungen durch staatliche Einrichtungen

anerkannt...“ sind. Die angestrebte Klarstellung, dass lediglich „gewerbliche Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht von dieser Steuerbefreiung auszunehmen sind (Zitat aus einem Schreiben des Finanzamts Frankfurt/Main III vom 5. April 2017), wird durch die getätigte Ergänzung nicht erreicht.

- Forderung: Die erfolgte Neuformulierung ist zum Zwecke der Eindeutigkeit und Klarheit so zu ändern, dass unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass sämtliche im Sinne der AO gemeinnützigen Organisationen die Steuerbefreiung nutzen können.

#### **10. Leistungsaustausch im Rahmen öffentlicher Bezuschussung, Abgrenzung echte und unechte Zuschüsse**

- Status quo: Zuschüsse die Sportorganisationen auf Basis von Bescheiden öffentlicher Zuwendungsgeber (Stadt, Land und Bund) erhalten, werden gegenwärtig seitens der Finanzverwaltung verstärkt auf das Vorliegen von umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschen geprüft. Die Folge kann eine teilweise oder vollständige Behandlung als umsatzsteuerlich unechter und somit steuerbarer Zuschuss sein.
- Forderung: Die Finanzverwaltung möge sicherstellen, dass bei öffentlichen Zuschüssen hierfür keine Steuern erhoben werden.

#### **11. Kleinunternehmer-Grenze**

- Status quo: § 19 UStG weist eine Kleinunternehmer-Grenze für den Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres in Höhe von 17.500 € aus.
- Forderung: Im Sinne einer Entbürokratisierung ist dieser Betrag auf 25.000 € anzuheben. Viele ehrenamtlich Tätige sind mit den komplexen und sehr formalen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts überfordert.

Im Hinblick auf die Versagung des Vorsteuerabzugs bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung sind die monetären Haushaltsausfälle der öffentlichen Haushalte hierbei begrenzt.

#### **12. Weiterleitung öffentlicher Zuwendungen**

- Status quo: Die Umsatzsteuerbarkeit von weitergeleiteten Zuwendungen gerät immer stärker in den Fokus der Finanzämter. Die Einstufung als umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch stellt eine massive wirtschaftliche Belastung für Vereine und Verbände dar.

- Forderung: Weitergeleitete öffentliche Zuschüsse sind mangels Leistungsaustausch als nicht steuerbar zu behandeln. Weiterleitungen beinhalten keinerlei Auftragserteilung an den Empfänger, sondern sind eine echte Bezuschussung per Durchleitung öffentlicher Fördergelder.

### **13. Sportveranstaltungen / Weiterleitungen der Veranstalter an Ausrichter**

- Status quo: Öffentliche Zuwendungen für Sportveranstaltungen werden oftmals vom Veranstalter als formalem Zuschussempfänger per privatrechtlicher Weiterleitungsvereinbarung an den Ausrichter (-verein) als Letztempfänger gemäß dem Finanzierungsplan durchgeleitet. Die Finanzverwaltung weist diesen Zahlungsfluss als umsatzsteuerbares Entgelt für eine Leistungserbringung durch den Ausrichter aus, obwohl hier zwei gemeinnützige Vereine lediglich gemeinsam ihre Satzungszwecke erfüllen.
- Forderung: Die Finanzverwaltung soll rechtssichernd klarstellen, dass es sich bei Weiterleitungen von Zuwendungen im Veranstalter-Ausrichter-Verhältnis um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt. Insbesondere die Finanzierbarkeit von Sportgroßveranstaltungen ist ansonsten in Deutschland in Frage gestellt.

### **14. Spielgemeinschaften und Ähnliches / GbRs im Sport**

- Status quo: Sportvereine fügen ihre Mannschaften, gerade in ländlichen Regionen, immer öfter zu beispielsweise Spielgemeinschaften zusammen, um im Kinder- und Jugendsport, aber auch im Erwachsenenbereich den Wettkampf- und Ligabetrieb aufrecht erhalten zu können. Dies birgt oft unerkannte steuerrechtliche Risiken. Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen werden regelmäßig als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) behandelt. Die GbR ist jedoch nicht gemeinnützig und damit nicht steuerlich begünstigt. Eine sinnvolle, temporäre Zusammenarbeit entpuppt sich damit als steuerliche Gefahr für die kooperierenden Vereine.
- Forderung: Zukünftige Sicherstellung durch die Politik, dass im Fall eines Zusammenwirkens von gemeinnützigen Institutionen keine zusätzlichen steuerlichen Belastungen auf die Vereine zukommen, die sie vom gewollten Zusammenarbeiten abhalten würden. Per Anwendungserlass ist diese Form des Zusammenarbeitens als GbR in dieser Form zwischen mehreren gemeinnützigen Organisationen als ebenfalls gemeinnützig zu behandeln.

## **D. Sonstiges**

### **15. Grunderwerbsteuer**

- Status quo: Die Grunderwerbsteuer ist in den letzten Jahren bundesweit von einer Vielzahl von Städten und Gemeinden als Instrument zur Einnahmesteigerung genutzt worden. Der Erhebungssatz beträgt inzwischen durchschnittlich 3,5 bis 6,5 %. Insbesondere im Rahmen von immer häufiger festzustellenden wirtschaftlich sinnvollen Vereins- und Verbandsfusionen entstehen hierdurch massive finanzielle Belastungen für den Sport und alle anderen gemeinnützigen Bereiche.
- Forderung: Gemeinnützige Organisationen sind von der Grunderwerbsteuer zu befreien.

### **16. Mindestlohn**

- Status quo: Betreffend der Thematik Mindestlohn sind in der Praxis der Entlohnung im organisierten Sport bisher zwar kaum Problemen bekannt geworden. Dies begründet sich jedoch insbesondere durch die Tatsache, dass die zugehörigen Prüfungen der hierfür zuständigen Zollämter erst im Herbst 2017 beginnen sollten.
- Forderung: Zukünftige Sicherstellung durch die Politik, dass im etwaigen Bedarfsfall Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen im Bereich des Mindestlohns gesetzlich verankert werden. Die hierzu bereits erteilte Zusage der Politik soll rechtssicher umgesetzt werden.